

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung der Fundstellen für Normen und sonstige technische Spezifikationen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG –

Vom 9. September 2009

Verzeichnis 1: Harmonisierter Bereich – Teil 12: Normen gemäß Aufzugsverordnung – 12. GPSGV¹⁾

Auf der Grundlage des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1) wird bekannt gegeben:

Die aktuellen Fundstellen des Verzeichnisses 1, Teil 12 (Aufzüge), Abschnitt 1²⁾ (harmonisierte Normen), werden zeitgleich mit dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse <http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Normen-verzeichnisse/Normenverzeichnisse.html> veröffentlicht.

Abschnitt 1 enthält alle vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V. umgesetzten harmonisierten Normen³⁾, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union C 214 S. 27 ff. vom 8. September 2009 veröffentlicht worden sind.

Die Normen des Verzeichnisses 1, Teil 12, Abschnitt 1, lösen die Konformitätsvermutung aus⁴⁾.

¹⁾ Dieses Verzeichnis ersetzt den Abschnitt 1 des Verzeichnisses 1, Teil 12: Normen gemäß Aufzugsverordnung – 12. GPSGV – vom 22. Januar 2009 (BAnz. S. 422).

²⁾ Ein Abschnitt 2 existiert zz. für den Bereich der 12. GPSGV nicht.

³⁾ Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

⁴⁾ Konformitätsvermutung: Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die grundlegenden Anforderungen der entsprechenden EU-Richtlinie erfüllt sind.

Dortmund, den 9. September 2009
2.1 - 223 12

Bundesanstalt
für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Im Auftrag
Annegret Bilinski

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung gemäß § 11 der Röntgenverordnung Einstellung des Betriebs der Schulröntgeneinrichtungen mit den Bauartzeichen Nds. 38 und Nds. 39

Vom 27. August 2009

Auf Grund des § 8 Absatz 5 und des § 11 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) sowie § 41 Absatz 3 Satz 1 und § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, macht das Bundesamt für Strahlenschutz bekannt:

1. Beim Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen 09052.93 der Phywe Systeme GmbH & Co. KG (ehemals Phywe AG), 37070 Göttingen, mit dem Bauartzeichen Nds. 38, ist ein ausreichender Schutz vor Strahlenschäden nicht gewährleistet. Diese Vorrichtungen dürfen nicht weiter betrieben werden. Gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 1 RöV ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.

Aus Gründen des Strahlenschutzes ist der Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen 09052.93 der PHYWE Systeme GmbH & Co. KG (ehemals Phywe AG), 37070 Göttingen, mit dem Bauartzeichen Nds. 39 spätestens bis zum 1. Juli 2010 gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 1 RöV einzustellen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, einzu legen.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG ist der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Der zugrunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr im

Bundesamt für Strahlenschutz
Referat AG-SG 2.5
Köpenicker Allee 120–130
10318 Berlin
eingesehen werden.

Berlin, den 27. August 2009
AG - SG 2.5 - 57502/1 - 003

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag
Motzkus

Sonstiges

Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers

Inhalt des Amtlichen Teils des elektronischen Bundesanzeigers vom 15. September 2009:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bekanntmachung über die Übertragung eines EU/EWR-Versicherungsbestandes. Vom 2. September 2009

Bekanntmachung über eine ausländische Investmentgesellschaft. Vom 7. September 2009

Eisenbahn-Bundesamt

– Außenstelle Dresden –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Wülknitz –. Vom 8. September 2009

Eisenbahn-Bundesamt

– Außenstelle Essen –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke im Bereich der Stadt Brilon –. Vom 9. September 2009

Eisenbahn-Bundesamt

– Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Boxberg –. Vom 9. September 2009

Eisenbahn-Bundesamt

– Außenstelle München –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Hattenhofen –. Vom 7. September 2009

Die Internetadresse lautet:

www.ebundesanzeiger.de